

Allgemeine Geschäftsbedingungen Carsharing

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Carsharing (nachfolgend "AGBC") gelten verbindlich für das Vertragsverhältnis zwischen der Stettler Mobility AG, Balmstrasse 2, 3860 Meiringen (nachfolgend «Stettler Mobility» genannt) und den Abonnenten oder Mieter im Carsharing (nachfolgend «Kunde» genannt).

Stettler Mobility behält sich das Recht vor, die AGBC jederzeit zu ändern. Massgebend ist aber jeweils die zum Zeitpunkt der betroffenen Fahrt geltende Version dieser AGBC, welche auf der Homepage der Stettler Mobility aufgeschaltet ist. Entgegenstehende oder von diesen AGBC abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Es sei denn, diese sind in einem individuell erstellten Vertrag klar definiert.

Ein entsprechendes Angebot gilt, solange das Produkt/Paket im Onlineshop und vor Ort angeboten wird. Bei der Erstregistrierung wird das Buchungssystem innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung gestellt.

2. Abbildungen, Beschreibungen und Merkmale des Fahrzeuges

Beim gezeigten Fahrzeug handelt es sich um ein konkret vorhandenes Fahrzeug. Es kann immer zu Abweichungen zwischen dem Produktfoto und dem Original kommen. Das Produktfoto ist daher unverbindlich und dient der Illustration.

Die tatsächliche Ausstattung der Fahrzeuge kann von der aufgelisteten Ausstattung in der Produktbeschreibung aufgrund der entsprechenden Länderkonfigurationen abweichen. Bei den angebotenen Fahrzeugen handelt es sich nicht um einen Unfallwagen. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Internet beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Solange das zur Verfügung gestellte Fahrzeug der gebuchten oder einer höheren Kategorie entspricht ist Stettler Mobility nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.

Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen bloss Näherungswerte dar. Die Energieangaben entsprechen der Typengenehmigung für das Fahrzeugmodell zum Zeitpunkt der Offerte bzw. des Vertrages, erhoben im gesetzlichen Testbetrieb. Aus technischen Gründen oder aufgrund individueller Konfiguration ist es möglich, dass die Angaben des Fahrzeugs davon abweichen. Je nach Fahrweise ergeben sich in der Praxis abweichende Verbrauchswerte. Aufgrund jährlicher gesetzlicher Anpassungen kann das Fahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung (bei unveränderten Werten) eine andere Effizienzklasse bekommen.

3. Allgemeine Grundsätze und Bestandteile

Allgemein: Kunden sind verpflichtet, bei der Nutzung der Leistung von Stettler Mobility gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Er oder sie darf keine Rechte Dritter verletzen.

Es gilt für den Kunden ausserdem eine Sorgfaltspflicht, wie auf der Webseite und weiter unten in den Ziffern 13-17 beschrieben.

Sie sind gegenüber der Stettler Mobility verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Bei Verletzung dieser allgemeinen Vertragspflichten haftet der Kunde.

Vertragsbestandteile sind nebst der ABGC unsere Datenschutzerklärung, die Angaben auf der Webseite und die Produktbeschreibung, das gewählte Paket*, mit den verbindlichen Preisen. Ausserdem gelten die AVB der AXA Versicherungen AG.

4. Kosten und Voraussetzungen an Kunden und Nutzungsberechtigte

a. Angaben

Alle Angaben des Kunden gegenüber Stettler Mobility müssen wahrheitsgetreu sein. Der Kunde ist weiter verpflichtet, mögliche Änderungen wie Adress- oder Namensänderungen unaufgefordert an Stettler Mobility weiterzuleiten. Nachdem ein Paket* gebucht wurde kann der Kunde über das Fahrzeug gemäss

Paketangaben und Vertrag verfügen. Die Abokosten werden ihm nach Ablauf eines Monats zum ersten Mal verrechnet.

b. Inanspruchnahme der Leistung

Zur Inanspruchnahme der Leistung sind diejenigen Personen befugt, welche sowohl über eine gültige Identitätskarte oder einen Reisepass, einen gültigen Führerausweis Kategorie B, eine gültige Kreditkarte sowie eine gültige E-Mailadresse verfügen.

Im Falle, dass der Vertrag von einer juristischen Person abgeschlossen wird, muss der Nutzer des Fahrzeuges seinen Führerausweis einreichen.

Die Ausweise und persönliche Identität werden unter Umständen mittels Videoidentifikation überprüft.

c. Nutzungsberechtigte

Kunden dürfen das Fahrzeug anderen (nachfolgend «Nutzungsberechtigte») zur Nutzung überlassen. Für Nutzungsberechtigte gelten dieselben Voraussetzungen wie für Kunden. Nutzungsberechtigte haben die Pflichten gemäss Ziff. 12 einzuhalten. Kunden, die das Fahrzeug Nutzungsberechtigten überlassen, sind für deren Handeln im selben Umfang verantwortlich, als würden sie selbst handeln. Der Kunde ist verpflichtet, Stettler Mobility die persönlichen Daten des Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

d. Personen mit Führerausweis auf Probe

Personen mit Führerausweis auf Probe (SVG Art. 15d) sind zur Inanspruchnahme der Leistung auf von Stettler Mobility ausgewählten Fahrzeugen befugt. Hierzu muss der Kunde persönlich mit der Stettler Mobility AG Kontakt aufnehmen.

5. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch die Registrierung auf dem Portal ohne persönliche Unterschrift gültig zustande. Ausserdem erhält Stettler Mobility zusätzlich eine gut lesbare Kopie (Scan oder Print) des gültigen Führerausweises. Die Erstanmeldung erfolgt über unsere Webseite unter Registrieren und ebenfalls die Buchung über Login.

Der Vertragsabschluss berechtigt die Stettler Mobility bei den zuständigen Behörden nach dem Status des Führerausweises zu fragen.

Der Kunde erhält die zur Fahrt benötigten Logindaten (Login via stettler-mobility.ch) und Zugangsmittel (Schlüssel im Auto oder Keyless, Tankkarte)

Beim Tanken muss der Kunde im Zahlungssystem der Tankstelle den Kilometerstand eingeben.

Die Zugangsmittel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Geht davon eines verloren, muss das unverzüglich an Stettler Mobility gemeldet werden. Auch bei Missbrauch durch Dritte muss Stettler Mobility und die zuständigen Behörden Auskunft gegeben werden. Schadenersatz und / oder strafrechtliche Konsequenzen vorbehalten.

Ein Verlust der Fahrerlaubnis muss Stettler Mobility sofort mitgeteilt werden. Das Nutzen eines Fahrzeugs ohne Führerausweis wird administrativ und strafrechtlich verfolgt.

Der Kunde hält sich an die im Führerausweis vorhandenen Vorgaben. Tut er das nicht, wird er schadenersatzpflichtig. Ausserdem droht strafrechtliche und administrative Verfolgung

6. Stornierung der definitiven Zusage

Tritt der Kunde vor Reservationsbeginn vom Vertrag zurück, muss eine Stornierungsgebühr vom ½ gebuchten Stundentarif, maximal CHF 100.00 für Umtriebe in Rechnung gestellt werden.

7. Carsharing Abo - Dauer

Es gilt die Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Die Laufzeit beginnt mit der Freigabe des Portals durch die Stettler Mobility Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit verlängert sich das Abo automatisch um ein Jahr bis zur ordnungsgemässen Kündigung.

8. Kündigung

Der Vertrag kann 3 Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer von beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden bestätigt Stettler Mobility die Beendigung des Vertrages. Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, ist Stettler Mobility berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

9. Leistungen

Als Leistung gilt das Überlassen eines Fahrzeuges zum Gebrauch. Das Fahrzeug bleibt über die gesamte Vertragsdauer Eigentum von Stettler Mobility. Der Kunde erhält gegen einen von Stettler Mobility festgelegten Stunden/Kilometer oder Tagespreis das Fahrzeug zum Gebrauch. Dingliche Rechte oder ein Retentionsrecht des Kunden am Fahrzeug zur Sicherung von Ansprüchen gegen Stettler Mobility sind ausgeschlossen. Die Stettler Mobility ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt (Verbot des Halterwechsels Code 178) eintragen zu lassen. Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf es nicht verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken oder zur Sicherung übereignen.

Stettler Mobility steht es frei, das Fahrzeug jederzeit gegen ein gleichwertiges Fahrzeug umzutauschen, stellt aber jederzeit sicher, dass der Kunde keinen Fahrzeugausfall erfährt.

Ausgeschlossene Leistungen: Von der Leistung ausgeschlossen sind Kosten für den Kraftstoffverbrauch (Benzin, Diesel, Elektrizität, AdBlue usw.) im Ausland, Reinigungskosten während der Vertragslaufzeit oder im Hinblick auf die Fahrzeugrückgabe, Garagierungskosten und sämtliche Parkgebühren sowie Gebühren oder Kosten, die auf ausländischen Strassen anfallen. Diese Kosten müssen vom Kunden selbst übernommen werden.

10. Preise

Für ein Paket mit Abo wird die monatliche Abopauschale am Ende des Monats verrechnet. Bei Registrierungen unter dem Monat beginnt die Vertragsdauer am ersten dieses Monats zu laufen.

Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, ist Stettler Mobility nach einer Zahlungsaufforderung berechtigt, den Vertrag zu beenden und den Zugang zum Buchungssystem ohne weitere Ankündigung zu sperren. Die Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei einem Paket ohne Abo, sowie für das Fahrzeug mit Abo wird der Preis nach Ende der Fahrt direkt der hinterlegten Kredit-/Debitkarte abgebucht

11. Zusätzliche Gebühren

Zu den zusätzlich geschuldeten Vergütungen für Umtriebskosten von Stettler Mobility gehören:

- Lieferung Fahrzeug innerhalb Schweiz bis 100 km ab Meiringen CHF 250.00
- Lieferung Fahrzeug innerhalb Schweiz über 100 km ab Meiringen CHF 450.00
- Adressnachforschung CHF 25.00
- Mahnung CHF 30.00
- Betreuung CHF 50.00 plus effektive externe Kosten der Betreuung
- Rückholung des Fahrzeuges bei Vertragsverletzungen CHF 500.00
- Entfernung starker Verschmutzungen allgemein CHF 250.00
- Entfernung starker Verschmutzungen des Fahrzeuges durch Tiere CHF 250.00
- Entfernung starker Verschmutzung des Fahrzeuges durch rauchen CHF 450.00

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Abovertrag geschuldeten Zahlungen verstehen sich in CHF und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Aktuell 7.7 %). Erfährt der Satz für die Mehrwertsteuer eine Veränderung, werden die Tarife und die weiteren in diesen AGBC vorgesehenen Vergütungen entsprechend angepasst. Die gleiche Regelung gilt für sonstige für das Vertragsverhältnis relevante neu eingeführte oder erhobene öffentlich-rechtliche Abgaben.

12. Pflichten von Stettler Mobility

a. Zulassung, Steuern, Versicherung und Vignette

Stettler Mobility ist verpflichtet, sämtliche Kosten, die für das Fahren auf öffentlichen Schweizer Strassen anfallen, zu übernehmen. Darunter fällt die Verkehrssteuer, die Zulassungsgebühren, die Versicherung und eine gültige Autobahnvignette. Das Fahrzeug wird auf Stettler Mobility eingelöst.

b. Services und Wartung

Stettler Mobility übernimmt die Kosten für allfällige Services, Wartungen oder Reifenwechsel. Bei einem allfälligen Service- oder Wartungsereignis ist mit Stettler Mobility Kontakt aufzunehmen. Der Kunde darf Reparaturen, Services, Reifenwechsel oder andere Arbeiten niemals ohne die Kostenfreigabe von Stettler Mobility einem Dritten in Auftrag geben oder selbst erledigen.

Stettler Mobility übernimmt keine Kosten von Dritten, ohne schriftliche Kostenfreigabe von Stettler Mobility. Reparaturen, die durch vertragswidrigen Gebrauch des Kunden verursacht wurden, gehen zu Lasten des Kunden. Mehrkosten für nicht ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten sowie nicht den Herstellvorgaben entsprechende Wartungen und Reparaturen durch Dritte, werden durch Stettler Mobility ausgeführt und dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt, auch wenn die Arbeit erneut ausgeführt werden muss.

c. Bereifung

Stettler Mobility stellt die richtige Bereifung sicher. Bei einem saisonal begründeten Erfordernis von Winter- bzw. Sommerreifen ist Stettler Mobility besorgt, dass die korrekte Bereifung auf dem Fahrzeug ist.

d. Freikilometer und zusätzliche Kilometer

In den Tages-/Mehrtagespauschalen sind jeweils 200 km/Tag inklusive.

e. Mehrkilometer

Es gilt der Mehrkilometeransatz gemäss Vertrag.

13. Pflichten des Kunden

a. Allgemeine Pflichten

Kunden haben während der Vertragsdauer die folgenden allgemeinen Pflichten:

- Jederzeit die geltenden Verkehrsregeln und gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges zu beachten.
- Die Kontrollschilder dürfen vom Fahrzeug nicht entfernt werden. Der Wechsel der Kontrollschilder oder deren Anbringung an andere Fahrzeuge ist unzulässig.
- Sich bei der Nutzung der Fahrzeuge an die entsprechenden technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen zu halten und das Fahrzeug während der gesamten Nutzungsdauer sauber zu halten. Als Verschmutzung gelten unter anderem explizit das Rauchen (inkl. e-Zigaretten) und das Transportieren von Tieren ohne eine im Fahrzeug angebrachte Transportbox. Kosten für spezielle Reinigungen werden entsprechend Ziffer 12 verrechnet.
- Die Niveaustände für Öl, Kühlwasser sowie den Reifendruck regelmässig zu überprüfen. Es darf nur in einem sicheren und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustand gefahren werden.
- Einen ordnungsgemässen und verantwortungsvollen Schutz gegen Diebstahl sicherzustellen (abschliessen und verriegeln von Fenstern und Türen).
- Keine optischen oder technischen Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen oder selbst Reparaturen, Wartungen, Reifenwechsel oder Servicearbeiten durchzuführen.
- Einbauten und Beschriftungen des Fahrzeuges sind dem Kunden nicht erlaubt.
- Das Erlöschen, die Entziehung oder den anderweitigen Verlust der Fahrerlaubnis (z.B. Entzug des Führerausweises) müssen der Stettler Mobility umgehend mitgeteilt werden und die Benutzung des Fahrzeuges muss sofort eingestellt werden.
- Das Fahrzeug darf nur mit den geeigneten Reifen, je nachdem Alljahres-, Sommer- oder Winterreifen, gefahren werden. Der Kunde informiert Stettler Mobility über die Notwendigkeit eines Reifenwechsels, falls sich dies nicht mit der Beurteilung von Stettler Mobility deckt.
- Sicherzustellen, dass das Fahrzeug bei jeder Fahrt in einem fahrtüchtigen Zustand ist. Sollten Warnlampen, ungewöhnliche Geräusche, Gerüche oder andere Umstände auf einen Defekt hinweisen, ist Stettler Mobility umgehend zu benachrichtigen.

- Die Stettler Mobility über Vorfälle, Unfälle oder Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein europäisches Unfallprotokoll ist auszufüllen.

b. Selbstbehalt

Im Haftpflichtfall: Für Lenker unter 25 Jahren gilt pro Haftpflichtfall ein Selbstbehalt von Fr. 1'000.00. Pro Kollisionsschaden/Parkschaden hat der Kunde einen Selbstbehalt von CHF 2'500.00 selbst zu tragen. Bei Diebstahl gilt ein Selbstbehalt von 20 % mind. Fr. 2'500.00 im Totalschadenfall.

c. Grobfahrlässigkeit

Fälle von Grobfahrlässigkeit, beispielsweise das Fahren in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder schwere Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, führen zu einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Fahrzeugabholung wird in einem solchen Fall dem Kunden zusätzlich verrechnet. Kunden sind des Weiteren verpflichtet, bei Fahrten immer einen Sicherheitsgurt zu tragen. Das Nichttragen von Sicherheitsgurten kommt den anderen Fällen von Grobfahrlässigkeit gleich.

d. Von der Leistung ausgeschlossene Aktivitäten

Dem Kunden ist die Teilnahme an Rennen, Rallyes, Fahrsicherheitstrainings und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken und allgemein an Wettfahrten sowie Fahrschulfahrten verboten. Die Nutzung des Fahrzeuges für Transporte von Gefahrgütern (entzündliche, explosive, giftige oder anderweitig gefährliche Stoffe) sowie den gewerblichen Personentransport (Taxi, Uber, etc.) ist verboten

e. Geografische Region der Nutzung

Das Fahrzeug soll hauptsächlich in der Schweiz eingesetzt werden. Im Ausland darf das Fahrzeug ebenfalls (z.B. zu Ferienzwecken) gefahren werden. Der Auslandseinsatz ist auf folgende Länder beschränkt: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Grossbritannien, Kroatien, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Vatikanstaat.

Entsprechend ist die Fahrt mit unseren Autos auf diese Länder zu begrenzen. Ansonsten ist der Kunde schadenersatzpflichtig.

Bei Fahrten ins Ausland ist der Kunde weiter dazu verpflichtet, alle notwendigen Dokumente und zusätzliches Sicherheitszubehör, wie z.B. Warnwesten, im Fahrzeug mitzuführen. Die internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) befindet sich bei den Fahrzeugdokumenten.

Ausländische Gebühren sind vom Kunden selbst zu bezahlen.

f. Bussen und Strafen

Bussen und Geldstrafen für Verkehrsverstösse sowie Verfahrenskosten sind vom Kunden zu tragen. Stettler Mobility hat in diesen Fällen das Recht, Daten der Kunden an Polizei und Behörden weiterzugeben.

g. Kraftstoff

Der Kunde muss die Bestimmungen des Fahrzeugs bezüglich Kraftstoff einhalten. Er hat somit die Pflicht, das Fahrzeug mit dem richtigen Kraftstoff zu tanken. Darunter fallen neben Benzin und Diesel auch Elektro sowie jegliche andere Möglichkeiten, ein Auto anzutreiben. Die durch das falsche Tanken entstandenen Schäden sind vom Kunden vollumfänglich zu tragen.

h. Mobile Verbindung

Der Kunde akzeptiert die Einrichtung der Connect-Funktion (u.a. Convalidis) für die Auslesung jeglicher Fahrzeugdaten durch Stettler Mobility.

14. Übergabe

Stettler Mobility vereinbart mit dem Kunden einen Übergabetermin. Der Ort der Übergabe entspricht dem jeweiligen, vom Kunden ausgewählten Standort. Dieser ist auszuwählen als Teil des angebotenen Pakets auf der Webseite von Stettler Mobility AG.

a. Identifikation

Bei der Registrierung auf dem Portal werden der Führerausweis und eine gültige Kreditkarte benötigt. Für die definitive Freigabe im Portal werden Sie per Videotermin kontaktiert um die Identität zu prüfen.

b. Schäden

Die Fahrzeuge sind bei Übernahme auf Schäden zu prüfen und neue Schäden sind vor Abfahrt bei der Stettler Mobility inkl. Bildern zu melden. Werden keine Schäden gemeldet und meldet der nächste Fahrer den Schaden, wird der Selbstbehalt dem vorherigen Fahrer belastet.

15. Fahrzeugrückgabe

a. Allgemeiner Zustand

Bei der Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem sauberen und zumutbaren Zustand sein. Als zumutbar gilt ein Zustand, wenn er dem Alter und der Fahrleistung entspricht und frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebsicher ist. Übliche Gebrauchsspuren wie beispielsweise kleine Steinschlagspuren, Kratzer in der Nähe des Tankdeckels, der Türgriffe und Kofferraumgriffe gelten als zumutbar. Der Kunde ist zur Sorgfalt verpflichtet. Schäden oder Zustände, die den Fahrzeugwert mindern oder durch bewusste und/oder vom Kunden zu verantwortende Handlungen verursacht wurden, können zu zusätzlichen Kosten z.B. Kosten für Reinigung oder Reparatur führen. Diese sind vom Kunden zu tragen. Stettler Mobility entscheidet über die Höhe der Kosten.

Als Beurteilungsgrundlage gilt der Schadenkatalog von Stettler Mobility.

Bei der Fahrzeugrückgabe ist das Auto in mindestens 1/3 gefülltem Tank hinzustellen.

b. Rückgabe der Sache

Der Kunde ist verpflichtet, das Auto mit sämtlichen Schlüsseln und dem Zubehör sowie allen überlassenen Unterlagen (Fahrzeugausweis, Bedienungsanleitung, etc.) an den Standort zurückzustellen. Im Falle eines Verlustes der Schlüssel oder der dazugehörigen Unterlagen oder von Zubehör muss der Kunde Stettler Mobility unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und für die durch die Wiederbeschaffung entstandenen Kosten aufkommen. Wird bei der Rückgabe ein nicht gemeldeter Schaden unbestimmter Art entdeckt, darf Stettler Mobility dem Kunden aufgrund der Verletzung der Meldepflicht zusätzliche Kosten verrechnen. Für versteckte Schäden, welche erst nach der Rückgabe entdeckt werden, gelten dieselben Bestimmungen wie für bei der Fahrzeugrückgabe entdeckte Schäden.

c. Vereinbarter Zeitpunkt der Rückgabe

Das Fahrzeug ist gemäss oben beschriebenen Ziffern pünktlich zur vereinbarten Zeit am Übergabeort zurückzustellen. Bei einer Verspätung wird der Preis neu berechnet. Dies bedeutet konkret ein entsprechend der Verspätung zusätzlicher Stundenansatz, auch wenn der Tagespreis bereits begonnen hat.

16. Versicherung und Haftungen

Grundsätzlich sind die AVB der AXA Versicherungen AG ein integrierter Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Folgende Deckungsbausteine sind in unserer Versicherung aller Fahrzeuge eingeschlossen:

- Voll- und Teilkaskoversicherung
- Insassenversicherung
- Kollision inkl. Bonusschutz
- Grobfahrlässigkeitsschutz Kollision
- Diebstahl
- Elementar
- Feuer
- Tier
- Glas/Glas PLUS
- Vandalismus
- Marder
- Parkschaden
- Haftpflichtversicherung
- Haftpflicht inkl. Bonusschutz
- Grobfahrlässigkeitsschutz Haftpflicht

a. Haftpflichtversicherung

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen gemäss Deckung der Haftpflichtversicherung. Für Lenker unter 25 Jahren gilt pro Haftpflichtfall ein Selbstbehalt gemäss Artikel 13 b.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- **Sachschäden**
Ansprüche aus Sachschäden des Halters, Schäden am versicherten Fahrzeug, Anhänger sowie für Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten Sachen oder Tieren und Sachen, die damit befördert werden.
- **Rennen und ähnliche Fahrten**
Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, allen Fahrten auf Rennstrecken sowie dazugehörenden Nebenstrecken. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht.
- **Unerlaubte Fahrten**
Die Haftpflicht des Lenkers, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt, unerlaubt Personen mitnimmt oder von Personen, die dem Lenker das versicherte Fahrzeug überlassen, obwohl sie diese Mängel hätten erkennen können.
- **Nicht bewilligte Fahrten**
Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich oder behördlich nicht bewilligt sind und die Haftpflicht von Personen, die das anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht ermächtigt sind.
- **Strolchenfahrten**
Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der von der Entwendung wusste oder hätte wissen können.
- **Verbrechen**
Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.
- **Kernenergie**
Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

Rückgriff

Die gesetzlichen Bestimmungen geben dem Geschädigten das Recht, seine Forderungen direkt gegenüber AXA geltend zu machen. Aus diesem Grunde können die Ausschlüsse gemäss

- Unerlaubten Fahrten
- Nicht bewilligten Fahrten
- Strolchenfahrten
- Verbrechen

dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe den Versicherungsschutz einschränken, (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand) oder aufheben (z.B. Fahren ohne gesetzlich erforderlichen Führerausweis) kann AXA ihre Aufwendungen von den Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern. Ebenso kann AXA ihre Aufwendungen zurückfordern, wenn sie Leistungen erbringen muss, obwohl die Versicherung bereits erloschen ist.

b. Kaskoversicherung

Stettler Mobility haftet für Kaskoschäden, wobei der Kunde pro Schaden einen Selbstbehalt gemäss Artikel 13b selbst zu tragen hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- **Betriebsschäden**
Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, Schäden aus Bedienungsvorgängen und wegen Einfüllen von falschen Kraftstoffen/Flüssigkeiten, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühl- und Scheibenwischwassers, Schäden welche ausschliesslich die Batterien betreffen, Schäden durch das Ladegut.

- Minderwert und Nutzungsausfall
Minderwert (Reduktion des Marktwertes aufgrund einer Reparatur, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges) sowie Nutzungsausfall
- Rennen und ähnliche Fahrten
Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, allen Fahrten auf Rennstrecken sowie dazugehörenden Nebenstrecken.
- Unerlaubte Fahrten
Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern der Versicherte diese Mängel hätte kennen können.
- Nicht bewilligte Fahrten
Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind.
- Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln
Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atem- Alkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atem-Alkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.
- Besondere Diebstahlereignisse
Diebstahl von Kraftstoffen
- Verbrechen
Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.
- Ausnahmezustand
Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, dass die Schäden nachweislich mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), es sei denn, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens wurden nachweislich getroffen; Schäden während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges.

c. Haftung für nicht gedeckte Schäden

Werden Versicherungsleistungen für Haftpflicht- und Kaskoschäden gemäss vorangehenden Aufzählungen wegen schuldhaften Verhaltens des Kunden festgestellt oder gekürzt, ist Stettler Mobility berechtigt, den von der Versicherung nicht gedeckten Schaden dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für Kosten und Schaden, die wegen Fahrens in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogen verursacht wurden.

d. Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Grossbritannien, Kroatien, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Vatikanstaat.

17. Pannen- und Schadenfälle

a. Verhalten bei einer Panne

Bei einer Panne ist die Pannenhilfe von Garage Stettler AG unter +41 33 511 24 84 zu verständigen.

b. Verhalten bei Unfällen, Diebstahl, Wildschaden

Bei Ereignissen wie Unfall Diebstahl, Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden mit Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte muss der Kunde unverzüglich die Polizei verständigen und einen Polizeibericht erstellen lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

c. Meldung von Schäden

Wenn vor Fahrtantritt unzumutbare Schäden festgestellt werden, müssen diese vom Kunden direkt und unverzüglich an Stettler Mobility gemeldet werden. Gemeinsam wird entschieden, ob das Fahrzeug benutzt oder ein Ersatzwagen bereitgestellt werden kann innert nützlicher Frist. Bei Schäden während der Fahrt hat der Kunde Stettler Mobility innerhalb von 5 (fünf) Werktagen mittels Telefon oder E-Mail zu benachrichtigen. Der Kunde hat dabei das Schadensformular der Versicherung vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Für verspätete Schadensmeldungen oder durch den Kunden zu vertretene Verzögerungen bei der Schadensabwicklung behält sich Stettler Mobility das Recht vor, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Zudem behält sich Stettler Mobility das Recht vor, finanzielle Einbussen, die durch eine vom Kunden zu vertretende Verzögerung oder fehlende Mitwirkungspflicht direkt oder indirekt verursacht werden, vom Kunden zurückzufordern.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Kunde hat die Weisungen von Stettler Mobility und/oder der Versicherung bezüglich der Behebung von Schäden zu befolgen.

d. Bagatellschäden

Als Bagatellschäden gelten auspolierbare Lackschäden, Ersatz gesteckter, geklebter oder geschraubter Bauteile o.Ä. Verschuldet der Kunde, beispielsweise wegen ungenügender Sorgfalt, Bagatellschäden, kann Stettler Mobility ihm die Reparaturkosten hierfür in Rechnung stellen.

e. Weitere Schäden

Als weitere Schäden gelten alle Schäden, welche nicht Bagatellschäden sind, beispielsweise nicht auspolierbare Lackschäden, namentlich auch als Folge von Unfällen. Der Kunde trägt unabhängig vom Verschulden den in den Bestimmungen definierten Selbstbehalt für Kollision- oder Kaskoschäden. Soweit der Kunde behauptet, dass ein Schaden bereits im Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges bestanden habe, ist er hierfür beweispflichtig.

18. Datenschutz

Stettler Mobility ist berechtigt, die Daten für Marketingzwecke zu verwenden. Die Kunden- und Zahlungsinformationen werden von Stettler Mobility sorgfältig verwaltet und nicht ohne Einverständnis an Dritte weitergegeben. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Daten an die Polizei und Behörden.

19. Vertragsverletzungen

Im Falle, dass ein Kunde diese AGBC verletzt, in Zahlungsverzug gerät oder seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, abgeschlossene Verträge nicht einhält oder Rechte Dritter verletzt, ist Stettler Mobility berechtigt:

- Den Kunden zu verwarnen
- Den Kunden oder Nutzungsberechtigte für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft von der Nutzung der Leistung auszuschliessen oder mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist verpflichtet, Stettler Mobility schadlos zu halten. Insbesondere hat er Stettler Mobility die durch die Vertragsverletzung entstandenen Kosten vollständig zu ersetzen.

20. Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGBCs nachträglich als ungültig, unerfüllbar oder rechtswidrig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte des Vertrags nicht beeinträchtigt. Stettler Mobility ist in solchen Fällen verpflichtet, den ungültigen, unerfüllbaren oder rechtswidrigen Teil des Vertrages so zu ersetzen, dass die ursprünglichen Absichten beider Parteien bestmöglich gedeckt sind.

21. Vertragsänderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser AGBCs bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform durch Stettler-Mobility.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Firma Stettler-Mobility AG, Schweiz.